

Wohn- und Betreuungsvertrag

zur vollstationären Pflege

Zwischen der **Philipp F. Reemtsma Stiftung**
Pflegeheim
Storchenheimweg 15
22559 Hamburg

vertreten durch **Vorstand**
- nachstehend „Einrichtung“ genannt -

und **Max Mustermann** (geb. XX.XX.XXXX)
- nachstehend „Bewohnerin/Bewohner“ genannt -

bisher wohnhaft in Max Mustermannstr. 1
22559 Hamburg

vertreten durch Rechtlichen Betreuer/in
 Bevollmächtigte
 Sonstige Personen

Lisa Mustermann
Max Mustermannstr. 1
22559 Hamburg

wird mit Wirkung vom xx.xx.xxxx

auf unbestimmte Zeit folgender Vertrag geschlossen:

1. Verbindliche Rechtsgrundlagen und Vereinbarungen des Vertrags

(1) Die Einrichtung ist gemäß §§ 72 und 73 SGB XI durch die Pflegekasse zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen zugelassen. Die Regelungen des Hamburger Rahmenvertrags gemäß § 75 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung und der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung gemäß § 80a SGB XI sind verbindlich und bilden die Grundlage des Wohn- und Betreuungsvertrages. Dies gilt auch für den Umfang der Leistungen. Die Vereinbarungen können zu den Geschäftszeiten in der Einrichtung eingesehen werden. Der Umfang der von der Einrichtung angebotenen Leistungen ergibt sich aus der anliegenden Leistungsbeschreibung, Anlage 1.

Der jeweils aktuelle Pflege- und Betreuungsbedarf und der Leistungsbezug sind aus der Pflegeplanung und Pflegedokumentation zu ersehen. Die Einrichtung ist gemäß § 80 SGB XI verpflichtet, die in den Grundsätzen und Maßstäben zur Qualität niedergelegten Standards einzuhalten. Des Weiteren sind die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) Vertragsgrundlage, Anlage 2.

(2) In der Geschäftsstelle werden zur Einsicht während der Bürozeiten folgende Unterlagen vorgehalten:

- Hamburger Rahmenvertrag gemäß § 75 SGB XI
- Versorgungsvertrag des Heimes
- Vergütungsvereinbarungen mit den Kostenträgern
- Leistungs- und Qualitätsvereinbarung (soweit bereits vorhanden)
- Leistungs- und Entgeltverzeichnis für Zusatzleistungen

2. Leistungen der Einrichtung

2.1 Unterkunft

Der Bewohnerin/ dem Bewohner wird als Wohnraum ein Pflegeplatz im Doppelzimmer Nr. xxx einschließlich Heizung, Strom, fließend Warm- und Kaltwasser, Abfallbeseitigung und Beleuchtung überlassen. Der Wohnraum hat ca. 35 qm. Eine nähere Beschreibung des Wohnraumes und dessen Ausstattung kann der Anlage 3 zu diesem Vertrag entnommen werden.

(1) Die Bewohnerin/ der Bewohner verpflichtet sich, ihr/ sein Zimmer und die zur allgemeinen Benutzung bestimmter Räume, Einrichtungen und Anlagen pfleglich zu nutzen und zu behandeln.

- (2) Die Bewohnerin/ der Bewohner kann den Wohnraum mit persönlichen Einrichtungsgegenständen individuell ausstatten. Über das Ausmaß ist unter Berücksichtigung der zu erbringenden Betreuungs- und Pflegeleistungen mit der Einrichtung ein Einvernehmen herzustellen. Die eingebrachten Gegenstände müssen in hygienisch einwandfreien Zustand sein. Über die eingebrachten Einrichtungsgegenstände wird eine Inventarliste erstellt, Anlage 3.
- (3) Die Aufstellung und Benutzung elektrischer Heiz- und Kochgeräte sowie sonstiger Geräte, die eine Brandgefahr darstellen können, ist grundsätzlich nur mit Zustimmung der Einrichtung gestattet. Die Geräte müssen den allgemein gültigen Sicherheitsbestimmungen entsprechen.
- (4) Ein Recht zur Untervermietung hat die Bewohnerin/ der Bewohner nicht. Insbesondere ist die Bewohnerin/ der Bewohner nicht berechtigt, andere Personen als Mitbewohner aufzunehmen oder das Zimmer anderen zu überlassen. Die Bewohnerin/ der Bewohner hat das Recht, Gäste zu empfangen.
- (5) Die Bewohnerin/ der Bewohner ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Einrichtung Änderungen an baulichen oder technischen Einrichtungen, wie Klingel, Lampen, Antennenanlagen usw. vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (6) Der Bewohnerin/ dem Bewohner wird folgender Schlüssel übergeben:

x Zimmerschlüssel, x Schrankschlüssel

Die Anfertigung von Schlüsseln darf nur die Einrichtung veranlassen. Die Bewohnerin/ der Bewohner ist verpflichtet, die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren und den Verlust unverzüglich der Leitung der Einrichtung bekannt zu machen. Bei Verschulden trägt die Bewohnerin/ der Bewohner die Kosten der Ersatzbeschaffung. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat die Bewohnerin/ der Bewohner die Schlüssel vollzählig an die Einrichtung zurückzugeben.

- (7) Ein Umzug innerhalb der Einrichtung kann nur in beidseitigem Einvernehmen der Vertragspartner erfolgen. Der Wohn- und Betreuungsvertrag ist entsprechend zu ändern oder neu abzuschließen. Ein Vetorecht gegen die Belegung des zweiten Platzes in einem Doppelzimmer ist für die/ den dort bereits wohnende/n Bewohnerin/ Bewohner ausgeschlossen. Die Einrichtung verpflichtet sich jedoch zur Sorgfalt bei der Auswahl der/des neuen Bewohnerin/ Bewohners.

2.2 Gemeinschaftseinrichtungen

Das Haus hält z.B. folgende Gemeinschaftsräume zur kostenfreien Mitbenutzung vor: Foyer, Veranstaltungsraum, Gruppenräume, Bistro usw. Eine nähere Beschreibung der Gemeinschaftseinrichtungen kann der Anlage 4 entnommen werden. Die private Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen ist mit Zustimmung der Einrichtungsleitung möglich.

2.3 Verpflegung

(1) Die Verpflegung besteht aus:

- Frühstück
- Zwischenmahlzeit
- Mittagessen
- Nachmittagskaffee
- Abendbrot
- sowie dem Angebot von zusätzlichen Zwischenmahlzeiten, soweit aus ärztlicher Sicht indiziert.

(2) Auf ärztliches Attest/ Verordnung hin werden die Mahlzeiten in den benötigten Diät- oder Schonkostformen geboten. Sowohl zu den Mahlzeiten, als auch im Tages- und Nachtverlauf erfolgt eine Versorgung mit Getränken.

(3) Die Mahlzeiten werden im Wohnbereich serviert, nach Wahl oder Bedarf der Bewohnerin/ des Bewohners an den Orten, die den Wünschen der Bewohnerin/ des Bewohners entsprechen.

(4) Im Falle der Inanspruchnahme von ausschließlich Sondenkosternahrung erfolgt eine Vergütung des Kostenanteils für den Lebensmitteleinsatz, die dem aktuellen Wareneinsatz entspricht. Die Vergütung beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses 3,50 €.

2.4 Hauswirtschaft

2.4.1 Reinigungsservice

Die Reinigung umfasst das Einzel-/Zweibettzimmer und die Gemeinschaftsflächen. Bei der Reinigung wird nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse und Vorstellungen der Bewohnerin/ des Bewohners Rücksicht genommen. Die Reinigung erfolgt regelhaft in folgendem Umfang:

- Einzel-/Zweibettzimmer und Sanitärraum
- Gemeinschaftsflächen
- Fensterflächen
- Reinigung der Pflegeeinrichtung und der Funktionsräume

Es werden täglich Sicht-, Unterhalts- oder Grundreinigungen der Zimmer durchgeführt.

2.4.2 Wäscheservice

Der Wäscheservice umfasst die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Wäsche sowie das maschinelle Waschen und Bügeln und das Annähen eines Knopfes (an) der persönlichen Wäsche und Kleidung. Eine chemische Reinigung erfolgt nicht.

2.4.3 Hausmeisterservice

Reparaturen des heimeigenen Mobiliars erfolgen durch die Einrichtung.

2.5 Grundpflege, Behandlungspflege, Pflegehilfsmittel, Soziale Betreuung

Die Einrichtung gewährleistet entsprechend Art und Ausmaß der Pflegebedürftigkeit der Bewohnerin/ des Bewohners eine bedarfsgerechte und dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse entsprechende pflegerische Versorgung.

2.5.1 Grundpflege

Zur Grundpflege gehören, wie im Rahmenvertrag gemäß § 75 SGB XI festgelegt, Pflegeleistungen im Bereich der

- Körperpflege
- Ernährung
- Mobilität.

Die Einrichtung bietet alle Leistungen der Pflege an, die für die Versorgung der Bewohnerin/ des Bewohners sind. Der erforderliche Umfang und Inhalt der einzelnen Pflegeleistungen und der Art ihrer Durchführung werden der Bewohnerin/ dem Bewohner bzw. einer von ihr/ ihm benannten Person ihres/ seines Vertrauens angeboten.

2.5.2 Behandlungspflege

- (1) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden im Rahmen der ärztlichen Behandlung entsprechend der ärztlichen Anordnung erbracht, soweit die Einrichtung hierzu technisch und fachlich in der Lage ist und die Leistungen nicht vom behandelnden Arzt selbst erbracht werden.
- (2) Inhalt und Umfang der von der Einrichtung zu erbringenden medizinischen Behandlungspflege ergibt sich aus der Pflegesatzvereinbarung über die Leistungen der vollstationären Pflege, welche die Einrichtung mit den Pflegekassen abgeschlossen hat sowie aus dem Rahmenvertrag über die vollstationäre Versorgung gemäß § 75 SGB XI.
- (3) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege als Bestandteil der nach dem SGB XI zu erbringenden und von den Pflegekassen sicherzustellenden pflegerischen Versorgung werden durch die Einrichtung erbracht und durch das Entgelt für allgemeine Pflegeleistung abgegolten, sofern es sich nicht um Leistungen aufgrund eines besonders hohen Versorgungsbedarfs im Sinne des § 37 Abs. 2 SGB V oder sonst um Leistungen, wie etwa bei der Palliativversorgung nach § 37b SGB V handelt, für die auf der Grundlage einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung ein Anspruch gegen die Krankenkasse besteht.

2.5.3 Pflegehilfsmittel

Die Einrichtung stellt der Bewohnerin/ dem Bewohner die erforderlichen allgemeinen Pflegehilfsmittel im Sinne des § 40 SGB XI zur Verfügung. Pflegehilfsmittel im Sinn des § 33 SGB V, welche von der Krankenkasse gemäß § 33 SGB V zu leisten sind, werden von der Einrichtung nicht bereitgestellt. Für ihre Verordnung ist der behandelnde Arzt und für ihre Leistung die Krankenkasse der Bewohnerin/ des Bewohners zuständig.

2.5.4 Soziale Betreuung, Beratung

- (1) Die Einrichtung bietet folgende Beratung an:
 - Allgemeine Beratung
 - Hilfestellung bei verwaltungstechnischen Fragen im Zusammenhang mit dem Heimaufenthalt
 - Hilfestellung beim Schrift- und Behördenverkehr
 - Vermittlung seelsorgerischer Betreuung
 - Hilfestellung bei der Beantragung von Leistungen der Pflegeversicherung, Krankenkasse, Beihilfe

(2) Die soziale Betreuung umfasst alle Leistungen, die die Sicherung der persönlichen Lebensgestaltung in der Einrichtung unterstützen und die die Erhaltung der Selbständigkeit der Bewohnerin/ des Bewohners und ihre soziale Integration fördern. Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltags nach eigenen Vorstellungen soll durch Leistungen der sozialen Betreuung ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (z.B. Angehörige) geschehen kann. Zur sozialen Betreuung gehört u.a. – wenn dies im Einzelfall notwendig ist – auch die Auszahlung des Barbetrags bei Sozialhilfeempfängern, die Unterstützung bei dem Transfer kleiner Geldbeträge von Bankkonten in die Einrichtung, die Hilfe bei der Beantragung von Sozialleistungen und die Mitarbeit bei der Einrichtung von Betreuungen.

Die Einrichtung bietet der Bewohnerin/ dem Bewohner folgende Gruppen-Aktivitäten an:

- Beschäftigungstherapie
- Gruppengymnastik
- Vorlese-/ Rätselrunde
- kulturelle und jahreszeitliche Veranstaltungen (Musik, Vorträge, etc.)
- Gottesdienst
- Gedächtnistraining
- monatliche Überraschungsveranstaltungen

(3) Die Einrichtung erbringt neben der in Abs. 1 und 2 beschriebenen sozialen Betreuung für berechnete Bewohnerinnen/ Bewohner, die gemäß § 45a SGB XI einen erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarf aufweisen, zusätzliche Betreuungsleistungen. Die Einrichtung erhält für diese Leistung einen Vergütungszuschlag gemäß § 87b SGB XI. Dieser Vergütungszuschlag wird von der Pflegekasse getragen. Bei Bewohnerinnen/ Bewohnern, die bei einer privaten Pflegeversicherung versichert sind, wird der Vergütungszuschlag im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes erstattet.

2.6 Ärztliche Behandlung

- (1) Die Bewohnerin/ der Bewohner hat die freie Arztwahl. Auf Wunsch der Bewohnerin/ des Bewohners und bei Bedarf wird die ärztliche Behandlung und Betreuung von der Einrichtung vermittelt.
- (2) Kosten für ärztliche Behandlung, Medikamente, Heilmittel, besondere Verordnungen und Anwendungen sind nicht Bestandteil des Heimentgelts. Gleiches gilt für verordnete Pflegehilfsmittel und therapeutische Maßnahmen, die in den Leistungsbereich der jeweiligen Krankenkasse als Kostenträger fallen.

(3) Die Bewohnerin/ der Bewohner erklärt sich widerruflich damit einverstanden, dass der ihn behandelnde Arzt die Einrichtung über die Erfordernisse der täglichen Behandlungspflege und deren Durchführung informiert und die erforderliche Medikation schriftlich mitteilt, damit die Behandlungspflege gewährleistet werden kann.

2.7 Therapieangebote

(1) Therapeutische Leistungen werden durch interne und/ oder externe Therapeuten auf ärztliche Verordnung oder als Zusatzleistung erbracht.

(2) Kosten für therapeutische Leistungen sind nicht Bestandteil des Heimentgelts.

3. Entgelte

3.1 Heimentgelt

Das insgesamt zu zahlende Heimentgelt besteht aus dem Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen, dem Entgelt für Unterkunft und Verpflegung und dem Entgelt für Investitionsaufwendungen. Aufgrund der zum Abschluss dieses Vertrags geltenden Pflegesatzvereinbarung im Sinne der §§ 84 ff. SGB XI bzw. §§ 93 ff. BSHG zwischen der Einrichtung und den öffentlichen Kostenträgern (Pflegekasse, Sozialhilfeträger) setzt sich das insgesamt von der Bewohnerin/ dem Bewohner zu zahlende Heimentgelt in den einzelnen Pflegestufen wie folgt zusammen:

3.1.1 Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 84 SGB XI

Das Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen nach 2.5 des Vertrags beträgt in der

Pflegestufe I	täglich/monatlich	Euro 45,53 / 1.385,02
Pflegestufe II	täglich/monatlich	Euro 66,01 / 2.008,02
Pflegestufe III	täglich/monatlich	Euro 86,64 / 2.635,59
Härtefall	täglich/monatlich	Euro 99,23 / 3.018,58

3.1.2 Entgelt für Unterkunft und Verpflegung gemäß § 87 SGB XI

Das Entgelt für Unterkunft und Verpflegung nach 2.1, 2.2, 2.3. und 2.4 dieses Vertrags beträgt in den Pflegestufen I, II und III täglich/monatlich Euro 25,90 / 787,88

3.1.3 Entgelt für Investitionskosten im Sinne des § 82 Abs.3 und Abs.4 SGB XI

Das Entgelt für Investitionskosten beträgt täglich/monatlich Euro 16,24 / 494,02

3.2 Höhe des derzeit vom der Bewohnerin/ dem Bewohner zu zahlenden Heimentgelts

(1) Die Bewohnerin/ der Bewohner ist bei Abschluss dieses Vertrags von der für ihn zuständigen Pflegeversicherung in die

Pflegestufe I Pflegestufe II Pflegestufe III Härtefall

eingestuft wurden.

(2) Entsprechend der Vereinbarung mit den Pflegekassen in Hamburg erfolgt die Abrechnung gegenüber der Bewohnerin/ dem Bewohner wie folgt:

Für volle Monate wird der Bewohnerin/ dem Bewohner der Monatsbetrag in Rechnung gestellt. Bei angebrochenen Monaten findet eine Abrechnung auf der Basis in 3.1 ausgewiesenen Tagessatzes statt.

Der von der Bewohnerin/ dem Bewohner selbst zu tragende Anteil am Heimentgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen, dem Entgelt für Unterkunft und Verpflegung sowie dem Entgelt für Investitionskosten beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses insgesamt monatlich Euro x.xxx,xx.

3.3. Fälligkeit und Abrechnung

(1) Der von der Bewohnerin/ dem Bewohner selbst zu tragende Anteil am Heimentgelt ist jeweils im Voraus, am 03. eines Monats fällig; er ist spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Zahlungsaufforderung/ Rechnungsstellung zu zahlen auf das Bankkonto:

Kontoinhaber: Philipp F. Reemtsma Stiftung

IBAN:

BIC:

(2) Soweit ein öffentlicher Kostenträger die Zahlung der Entgelte ganz oder teilweise übernimmt, erfolgt die Abrechnung unmittelbar zwischen Einrichtung und Leistungsträger, sofern dieser die Zahlung direkt gegenüber der Einrichtung vornimmt. Werden von der Einrichtung Leistungen unmittelbar zu Lasten eines gesetzlichen Kostenträgers erbracht, wird die Bewohnerin/ der Bewohner unverzüglich schriftlich unter Mitteilung des Kostenanteils hierauf hingewiesen. Die Bewohnerin/ der Bewohner verpflichtet sich, die Einrichtung unverzüglich

über Entscheidungen des Kostenträgers zu informieren und entsprechende Bescheide in Kopie vorzulegen. Kommt die Bewohnerin/ der Bewohner dieser Verpflichtung nicht nach, haftet sie/er für den der Einrichtung daraus entstehenden Schaden.

- (3) Heimentgelt, welches nicht von etwaigen öffentlichen Kostenträgern übernommen wird, rechnet die Einrichtung direkt mit der Bewohnerin/ dem Bewohner ab. Versicherte der privaten Pflegeversicherungen tragen die Entgelte in voller Höhe selbst.

3.4. Regelung bei Abwesenheit

- (1) Soweit der Wohnraum vorübergehend aufgrund eines Krankenhausaufenthalts der Bewohnerin/ des Bewohners oder eines Aufenthalts in einer stationären Rehabilitationseinrichtung oder wegen Urlaubs nicht in Anspruch genommen werden kann, ist der Wohnraum gemäß § 87 a SGB XI freizuhalten. Ist erkennbar, dass die Bewohnerin/ der Bewohner nicht mehr in die Einrichtung zurückkehrt, wirkt die Einrichtung auf eine unverzügliche Beendigung des Wohn- und Betreuungsvertrag hin.
- (2) Das Leistungsentgelt bei vorübergehende Abwesenheit wird grundsätzlich nach Maßgabe des geltenden Rahmenvertrages über die vollstationäre Versorgung gemäß § 75 SGB XI für die Freie und Hansestadt Hamburg berechnet.
- (3) Bei einer vorübergehenden Abwesenheit der Bewohnerin/ des Bewohners aus Gründen nach Abs. 1, die länger als drei Tage andauert, bei Urlaub längstens für 42 Tage je Kalenderjahr, bei Aufenthalt in einem Krankenhaus oder einer stationären Rehabilitationseinrichtung für die Dauer des Aufenthalts, ist der Einrichtung ab dem 4. Tag jedes Abwesenheitszeitraums jeweils eine Vergütung von 75 % des mit dem Kostenträger vereinbarten Pflegesatzes für die allgemeinen Pflegeleistungen und des Entgelts für Unterkunft und Verpflegung zu zahlen. Dabei erfolgt die Reduzierung des Entgelts für die Verpflegung für Pflegebedürftige, die über eine Sonde ernährt werden ausschließlich nach 2.3 Abs. 4 dieses Vertrages. Weitergehende Ansprüche können seitens der Einrichtung gegenüber den Kostenträgern und der Bewohnerin/ dem Bewohner nicht geltend gemacht werden. Ansprüche nach § 82 SGB XI bleiben unberührt. Die Investitionskosten, der Einzelzimmerzuschlag und die Leistungen nach § 87 b SGB XI sind in voller Höhe zu zahlen.
- (4) Als Abwesenheit im Sinne der vorstehenden Absätze gilt nur die ganztägige Abwesenheit.
- (5) Bei Umzug der Bewohnerin/ des Bewohners in eine andere Pflegeeinrichtung wird der Auszugstag nicht mitberechnet.

3.5 Mitwirkungspflicht

Die Bewohnerin/ der Bewohner ist verpflichtet, die für seine Einstufung bei der Pflegekasse erforderlichen Anträge unverzüglich zu stellen und die Einrichtung unverzüglich darüber zu informieren. Des Weiteren ist sie/ er verpflichtet, die erforderlichen Anträge für eine Kostenübernahme bei öffentlichen Kostenträgern zu stellen. Die Einrichtung ist berechtigt, die erforderlichen Informationen für die Einstufung und die Leistungen des Sozialhilfeträgers, an die Pflegekasse und den Sozialhilfeträger weiterzugeben.

3.6 Entgeltänderungen

- (1) Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt bzw. seine einzelnen Bestandteile durch einseitige Erklärung gegenüber der Bewohnerin/ dem Bewohner zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Gemäß § 7 Abs. 2 Sätze 2 und 3 WBVG sind die mit der Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern jeweils in der Pflegesatzvereinbarung/ Vergütungsvereinbarung vereinbarten Entgelte als angemessen anzusehen. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen der Einrichtung sind nur zulässig, soweit sie nach der Art der Einrichtung betriebsnotwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt sind.
- (2) Eine Erhöhung wird der Bewohnerin/ dem Bewohner spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich mitgeteilt und begründet. Die Begründung muss anhand der Leistungsbeschreibung und der Entgeltbestandteile unter Angabe des Umlagemaßstabs die vorgesehenen Änderungen darstellen und sowohl die bisherigen Entgeltbestandteile als auch die vorgesehenen neuen Entgeltbestandteile enthalten.
- (3) Da das Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen und für Unterkunft und Verpflegung zwischen den Leistungsträgern und der Einrichtung gemäß § 85 und § 87 SGB XI festgelegt wird und diesen gemäß § 15 WBVG entsprechen, kann die Einrichtung die in der Begründung von ihr vorgesehenen und bezifferten neuen Entgeltbestandteile unter den Vorbehalt des Abschlusses einer entsprechenden Vergütungsvereinbarung mit den Leistungsträgern stellen. Das Ergebnis der Vergütungsverhandlungen wird der Bewohnerin/ dem Bewohner unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Daraus sich eventuell ergebende Über- oder Unterzahlungen werden mit dem Entgelt des auf die Mitteilung folgenden Monats verrechnet.

4. Anpassung bei Änderung der Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit

Die Einrichtung wird ihre Leistungen gemäß § 8 WBG, soweit ihr dies möglich ist, einem erhöhten oder verringerten Pflege- und Betreuungsbedarf der Bewohnerin/ des Bewohners anpassen und die hierzu erforderlichen Änderungen des Wohn- und Betreuungsvertrages anbieten. Sowohl die Einrichtung als auch die Bewohnerin/ der Bewohner können die erforderlichen Änderungen des Wohn- und Betreuungsvertrages verlangen. Die Einrichtung ist berechtigt und verpflichtet, durch einseitige Erklärung in angemessenem Umfang entsprechend den angepassten Leistungen das Entgelt zu senken oder zu erhöhen. Besteht bei der Bewohnerin/ dem Bewohner, der Leistungsempfänger der Pflegeversicherung ist oder rückwirkend wird, Anhaltspunkte dafür, dass er aufgrund der Entwicklung ihres/ seines Zustandes einer höheren Pflegestufe zuzuordnen ist, so ist sie/ er auf schriftliche Aufforderung der Einrichtung gemäß § 87a SGB XI verpflichtet, bei seiner Pflegekasse die Zuordnung zu einer höheren Pflegestufe zu beantragen. Die Aufforderung ist zu begründen und auch der Pflegekasse sowie bei Sozialhilfeempfängern dem zuständigen Sozialhilfeträger zuzuleiten. Weigert sich die Bewohnerin/ der Bewohner, den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung der Bewohnerin/ dem Bewohner oder ihrem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach der nächsthöheren Pflegestufe berechnen. Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat das Pflegeheim der Bewohnerin/ dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt mit wenigsten fünf von Hundert zu verzinsen.

5. Kündigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die Bewohnerin/ der Bewohner kann den Wohn- und Betreuungsvertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Darüber hinaus steht der Bewohnerin/ dem Bewohner jederzeit ein Kündigungsrecht für den Zeitpunkt zu, an dem eine Erhöhung des Entgeltes wirksam werden soll.
- (2) Die Bewohnerin/ der Bewohner kann den Wohn- und Betreuungsvertrag innerhalb von 2 Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kündigen.
- (3) Sofern der Bewohnerin/ dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt wird, kann diese/ dieser den Wohn- und Betreuungsvertrag bis zum Ablauf von 2 Wochen nach der Aushändigung des Vertrages kündigen.

- (4) Der Wohn- und Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn der Bewohnerin/ dem Bewohner die Fortsetzung des Wohn- und Betreuungsvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
- (5) Der Wohn- und Betreuungsvertrag kann jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn die Einrichtung seine vorvertraglichen Informationspflichten verletzt hat.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Kündigung ist der Tag des Eingangs der Kündigung maßgeblich.
- (7) Darüber hinaus steht der Bewohnerin/ dem Bewohner jederzeit ein Kündigungsrecht für den Zeitpunkt zu, an dem eine Erhöhung des Entgeltes gemäß 3.6 dieses Vertrages wirksam werden soll.
- (8) Mit dem Tod der Bewohnerin/ des Bewohners endet das Vertragsverhältnis.
- (9) Die Einrichtung kann den Wohn- und Betreuungsvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrages für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- und Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil die Bewohnerin/ der Bewohner eine von der Einrichtung angebotene notwendige Anpassung der Leistungen an veränderte Pflege- oder Betreuungsbedarfe nicht annimmt und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
 3. die Bewohnerin/ der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, oder
 4. Angehörige und/ oder Betreuer der Bewohnerin/ des Bewohners trotz Abmahnung die Pflichten aus diesem Vertrag schuldhaft verletzen und/ oder trotz Abmahnung die Mitarbeiter der Einrichtung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit behin-

dern oder die Art und Weise der Ausübung dieser Tätigkeit zu beeinflussen versuchen, oder

5. die Bewohnerin/ der Bewohner für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Eine Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

(10) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 9 Satz 3 Nr. 2 nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin/ dem Bewohner gegenüber ihr/ sein Angebot zur Anpassung der Leistung an veränderte Pflege- und Betreuungsbedarfe unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch die Annahme des Anpassungsangebotes bzw. Inanspruchnahme der angepassten Leistung nicht entfallen ist.

(11) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 9 Satz 3 Nr. 4 nur kündigen, wenn Sie zuvor der Bewohnerin/ dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. In den Fällen des Abs. 10 Satz 3 Nr. 4 ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Rückstände vorher ausgeglichen wurden. Die Kündigung wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruches das fällige Entgelt an die Einrichtung gezahlt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Zahlung verpflichtet.

(12) In den Fällen des Abs. 9 Satz 3 Nr. 2-4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Fällen ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.

(13) Wurde der Bewohnerin/ dem Bewohner von der Einrichtung nach Abs. 9 Satz 3 Nr. 1 gekündigt, so ist diese ihr/ ihm gegenüber auf deren Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. Dasselbe gilt, sofern die Einrichtung den Kündigungsgrund zu vertreten hat, im Falle der Kündigung durch die Bewohnerin/ den Bewohner gemäß Punkt 6 Abs. 5 dieses Vertrages. In diesem Fall kann die Bewohnerin/ der Bewohner den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen auch dann Verlangen, wenn die Kündigung noch nicht erklärt wurde.

6. Räumung und Rückgabe des Wohnraums

(1) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Wohnraum von allen von der Bewohnerin/ dem Bewohner mitgebrachten persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen zu räumen und sämtliche Schlüssel an die Einrichtung zu übergeben.

Kommt die Bewohnerin/ der Bewohner oder die Erben oder Bevollmächtigten der Pflicht zur Räumung auch nach Ablauf einer von der Einrichtung gesetzten angemessenen Nachfrist schuldhaft nicht nach, so ist die Einrichtung berechtigt, das Zimmer zu räumen und die eingebrachten Sachen einzulagern. In diesem Fall fertigen zwei Mitarbeiter der Einrichtung eine Bestandsliste an. Ist der Erbe nicht bekannt und kein Bevollmächtigter benannt, so ist die Einrichtung auch ohne Aufforderung hierzu berechtigt.

(2) Die Bewohnerin/ der Bewohner ermächtigt die Einrichtung, die eingebrachten Sachen bei Auszug oder Ableben folgender Person/folgenden Personen ohne Rücksicht auf deren erbrechtliche Legitimation auszuhändigen:

Name: _____ Vorname: _____
Anschrift: _____ Ort: _____
Telefon: _____

7. Verwaltung und Verwahrung von Wertsachen

Die Einrichtung weist die Bewohnerin/ den Bewohner auf die möglichen Risiken bei Einbringung von Wertsachen und Wertpapieren hin. Für Schäden und Verlust an diesen Gegenständen haftet die Einrichtung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Werden derartige Gegenstände gegen Quittung von der Einrichtungsleitung oder ihren Bevollmächtigten zur besonderen Aufbewahrung angenommen, haftet die Einrichtung auch bei leichter Fahrlässigkeit. Die Einrichtung kann jedoch die Annahme zur Aufbewahrung ablehnen, wenn diese nach Umfang oder Höhe des Haftungsrisikos das übliche Maß überschreiten. Der Bewohnerin/ dem Bewohner wird angeraten, soweit noch nicht vorhanden, eine Haftpflicht- und Hausratversicherung abzuschließen.

8. Haftung

Die Einrichtung haftet, soweit unter Punkt 8 dieses Vertrags nichts anderes geregelt ist, der Bewohnerin/ dem Bewohner für eingebrachte Sachen, aber nicht bei leichter Fahrlässigkeit. Die

Haftung für höhere Gewalt wird ausgeschlossen, Rechte der Bewohnerin/ des Bewohners auf Entgeltminderung bleiben unberührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

9. Mitwirkungsrecht der Bewohnerin/ des Bewohners

- (1) Die Bewohnerin/ der Bewohner ist berechtigt, durch einen Wohnbeirat an der Gestaltung der Rahmenbedingungen des Wohnens, an Inhalten der Betreuung und an der Gestaltung von der hauswirtschaftlichen Versorgung sowie Freizeit mitzuwirken. Die Mitwirkung bezieht sich u.a. auch auf die Förderung einer angemessenen Qualität der Betreuung und die Vorbereitung der Entgeltverhandlungen mit dem Leistungsträger.
- (2) Für die Zeit, in der ein Wohnbeirat nicht gebildet werden kann, werden seine Aufgaben durch ein anderes zu bildendes Mitwirkungs-gremium wahrgenommen, soweit nicht die Mitwirkung der Bewohner auf andere Weise gewährleistet ist.
- (3) Näheres zur Gestaltung und Ausübung dieser Funktion ist in der Heimmitwirkungsverordnung geregelt, welche bei der Leitung der Einrichtung eingesehen werden kann.

10. Beratungs- und Beschwerderechte

- (1) Die Einrichtung gewährleistet ein Beschwerdemanagement. Das Verfahren ist in Anlage 5 geregelt.
- (2) Die Bewohnerin/ der Bewohner kann sich auch bei den in der Anlage 6 aufgeführten Stellen beraten lassen oder sich dort über Mängel bei der Erbringung der im Wohn- und Betreuungsvertrag vorgesehenen Leistungen der Einrichtung beschweren.

11. Kürzungsrecht der Bewohnerin/ des Bewohners

- (1) Erbringt die Einrichtung die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder weisen sie nicht unerhebliche Mängel auf, kann die Bewohnerin/ der Bewohner unbeschadet weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche bis zu sechs Monate rückwirkend eine angemessene Kürzung des vereinbarten Entgelts verlangen.
- (2) Die Bewohnerin/ der Bewohner hat der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen, wenn sich während der Vertragsdauer ein Mangel des Wohnraums zeigt oder eine Maßnahme zum Schutz des Wohnraums gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich wird.

- (3) Unterlässt die Bewohnerin/ der Bewohner schuldhaft eine Anzeige nach Abs. 2 und ist es der Einrichtung infolge dessen nicht möglich Abhilfe zu schaffen, ist die Bewohnerin/ der Bewohner nicht berechtigt, sein Kürzungsrecht nach Abs. 1 geltend zu machen.
- (4) Ein Kürzungsrecht nach Abs. 1 besteht dann nicht, soweit nach § 115 Abs. 3 SGB XI wegen desselben Sachverhaltes ein Kürzungsbetrag vereinbart oder festgesetzt worden ist.
- (5) Versicherten der Pflegeversicherung steht der Kürzungsbetrag bis zur Höhe ihres Eigenanteils am Heimentgelt zu; ein überschießender Betrag ist an die Pflegekasse auszuführen.

12. Datenschutz

- (1) Die Bewohnerin/ der Bewohner ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten, soweit sie der Einrichtung bekannt gegeben worden sind, in der EDV-Anlage der Einrichtung gespeichert und automatisch verarbeitet werden.
- (2) Die Einrichtung verpflichtet sich zu einem vertraulichen Umgang mit den personenbezogenen Informationen der Bewohnerin/ des Bewohners. Es werden nur solche Bewohnerinformationen gespeichert, die für die Erfüllung des Wohn- und Betreuungsvertrags erforderlich sind und nur den Mitarbeitern zugänglich gemacht, die für die entsprechenden Aufgaben zuständig sind.
- (3) Die Bewohnerin/ der Bewohner erhält auf Wunsch eine Mitteilung darüber, welche Bewohnerdaten geführt werden. Insbesondere hat die Bewohnerin/ der Bewohner oder ein von ihr/ ihm Bevollmächtigter das Recht auf Einsichtnahme in die über ihn geführte Pflegedokumentation.
- (4) Die Bewohnerin/ der Bewohner willigt bereits jetzt ausdrücklich in die Weitergabe der durch die Stiftung erhobenen Patientendokumentation an Kostenträger gemäß Sozialgesetzbuch V und XI ein. Die Weitergabe erfolgt ausschließlich in der Erfüllung der Pflichten aus dem Wohn- und Betreuungsvertrag und der Pflichten aus einem Rahmenvertrag gemäß § 75 SGB XI.

13. Qualitätsmanagement

Die Einrichtung hat ein Qualitätsmanagement im Sinne der §§ 80 ff. SGB XI.

14. Heimordnung

Es gibt eine Heimordnung, die in der Anlage 7 beschrieben wird.

15. Zusätzliche Vereinbarung

Es wurden keine zusätzlichen Vereinbarungen getroffen.

16. Ausgehändigte Unterlagen

Der Bewohnerin/ dem Bewohner wurden folgende Unterlagen ausgehändigt:

- Anlage 1 - Leistungsbeschreibung gemäß §§ 1, 2 und 3 des Rahmenvertrages nach § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI für die Freie und Hansestadt Hamburg
- Anlage 2 - Vorvertragliche Informationen
- Anlage 3 - Wohnraum
- Anlage 4 - allgemeine Leistungsbeschreibung
- Anlage 5 - Beschwerdemanagement
- Anlage 6 - Beratungs-/ Beschwerdestellen
- Anlage 7 - Heimordnung

Hamburg, den XX.XX.XXXX

Jürgen Wehde
Geschäftsführender Vorstand

Bewohnerin/ Bewohner

Verena Meier
Einrichtungsleitung

Bevollmächtigter/ Vertreter